

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der wasotech GmbH mit Geschäftssitz in Freudenberg und ihren Kunden. Sie sind Grundlage aller Vereinbarungen, Angebote, Lieferungen und Leistungen von wasotech GmbH an ihre Kunden. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit dem Entgegennehmen der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. AGB des Kunden, die von den Vorliegenden abweichen oder ihnen entgegenstehen gelten nicht, es sei denn, wasotech GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

1.2 Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen, sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur in schriftlicher Form abbedungen werden.

### 2. Zustandekommen von Verträgen

2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner, durch erstmalige Leistungserbringung von wasotech GmbH oder mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung von wasotech GmbH als Annahme bei dem Kunden nach dessen schriftlicher Beauftragung zustande. Der Vertrag kommt ausschließlich mit dem Inhalt zustande, welcher durch die Vertragsbestätigung von wasotech GmbH einschließlich der darin aufgeführten Leistungsbeschreibungen bestimmt wird.

2.2 Webinhalte bzw. Inhalte von Werbeschürhen haben rein informativen Charakter und stellen weder ein Angebot, noch eine Zusicherung dar.

2.3 Vertreter sind nur zur Vermittlung von Aufträgen ermächtigt. Ihre Erklärungen, gleich in welcher Form sie abgegeben werden, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

### 3. Vertragsdurchführung

3.1 Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, ist wasotech GmbH berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen und Aufträge durch fachkundige angestellte Mitarbeiter oder freiberufliche Mitarbeiter ganz oder teilweise durchführen zu lassen. Bei der Auswahl der Unterauftragnehmer verpflichtet sich wasotech GmbH größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen.

### 4. Vergütung, Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, vergütet der Auftraggeber die Leistungen der wasotech GmbH nach Zeit- und Sachaufwand zu den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen bzw. Hardware- / Softwarepreisen. Preise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, werden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen zusätzlich dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4.2 Falls nichts anderes vereinbart ist, besteht eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach dem Rechnungsstellungsdatum.

4.3 Versandkosten sind nicht enthalten und werden extra berechnet.

4.4 Bei Angebotserstellung nicht absehbare Mehrarbeit durch fehlerhafte Angaben oder aufgrund überdurchschnittlich vieler Änderungswünsche wird nach Stundensatz berechnet.

4.5 Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von wasotech GmbH hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen nach Vereinbarung zu leisten. Die Zahlung des Rechnungsbetrags hat in Euro, ohne Abzug, auf eines der Konten von wasotech GmbH zu erfolgen.

4.6 Im Falle des Zahlungsverzugs oder wenn die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage steht, ist wasotech GmbH berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen, gleichgültig, welches Zahlungsziel hierfür vereinbart war.

4.7 Wechsel und Schecks werden unter üblichen Vorbehalten angenommen und gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Etwaige Einziehungs- und Nebenkosten trägt der Käufer.

4.8 Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Zugang gegenüber wasotech GmbH schriftlich geltend zu machen. Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht. wasotech GmbH verpflichtet sich, gegenüber Verbrauchern auf diese Folge bei Beginn der oben genannten Frist hinzuweisen.

### 5. Preisanpassungen

5.1 wasotech GmbH ist berechtigt, die vereinbarten Preise oder Vergütungen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung in dem jeweiligen Leistungsbereich anzupassen. Preiserhöhungen sind spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der

Erhöhung schriftlich anzukündigen. Haben diese Änderungen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Kunden, steht diesem ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, das er spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung geltend zu machen hat.

### 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde erkennt an, dass wasotech GmbH für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der ihr obliegenden Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Der Kunde verpflichtet sich daher, sämtliche in seiner Sphäre für eine sachgerechte Leistungsdurchführung von wasotech GmbH erforderlichen Beistellungen, Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, welche dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Kunden.

Ausführungsfristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der Verzögerung. Durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten kann wasotech GmbH dem Kunden nach entsprechender Mahnung nach aktueller Preisliste von wasotech GmbH in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann wasotech GmbH vom Kunden unter angemessener Fristsetzung die Abgabe erforderlicher Erklärungen oder die Vornahme von erforderlichen Entscheidungen und Handlungen verlangen. Wird die jeweilige Mitwirkungshandlung innerhalb dieser Frist nicht nachgeholt, ist wasotech GmbH zur Kündigung des betroffenen Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Sonstige Rechte von wasotech GmbH bleiben unberührt.

6.2 Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten insbesondere verpflichtet i. einen kompetenten und mit umfassender Verhandlungs- und Abschlussvollmacht ausgestatteten Ansprechpartner zu benennen, der für die Einhaltung der Mitwirkungspflichten Sorge trägt;

ii. seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von wasotech GmbH beauftragten Mitarbeitern anzuhalten;

iii. den für die Durchführung der Leistungen von wasotech GmbH beauftragten Mitarbeitern im Falle der Vorortleistung Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Einrichtungen zu gewähren;

iv. seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter, soweit einschlägig, geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern oder von wasotech GmbH ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;

v. alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Erbringung von Leistungen durch wasotech GmbH beeinträchtigen können, wasotech GmbH unverzüglich mitzuteilen, vi. wasotech GmbH jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Telefonnummer, seiner E-Mail Adresse, seines Kontos, seiner Bankverbindung oder ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.3 Soweit der Kunde mit wasotech GmbH bestimmte Bereitstellungstermine oder Verfügbarkeiten vereinbart hat, gelten diese nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden.

### 7. Prüfung und Abnahme

7.1 Der Kunde wird, sobald wasotech GmbH die Fertigstellung der Leistung mitgeteilt hat, die erbrachten Leistungen unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung fest, hat er unverzüglich gegenüber wasotech GmbH schriftlich die Abnahme zu erklären. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsinhalt fest, teilt er dies wasotech GmbH unverzüglich schriftlich mit. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um wasotech GmbH die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen. Die Beseitigung von Abweichungen setzt voraus, dass die festgestellte Abweichung von wasotech GmbH reproduziert werden kann.

7.2 Wesentliche Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsinhalt werden von wasotech GmbH baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Nicht wesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von wasotech GmbH im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Mängelbeseitigung beseitigt.

7.3 Erfolgt keine Abnahme, so kann wasotech GmbH dem Kunden schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die von ihm festgestellte, wesentliche Mängel schriftlich spezifiziert. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Leistung vorbehaltlos nutzt. wasotech GmbH verpflichtet sich, gegenüber Verbrauchern auf diese Folge bei Beginn der oben genannten Frist hinzuweisen.

## 8. Termine für Leistungserbringung

8.1 Alle Aufträge werden schnellstmöglich durchgeführt. Alle für Lieferung- und Leistungserbringung angegebenen Termine gelten als unverbindliche Zielvorgaben, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet werden. wasotech GmbH wird dem Kunden rechtzeitig unter Angabe von Gründen über eine Überschreitung von Zielvorgaben informieren. Erfolgt die Erfüllung eines Auftrags nicht zu dem vereinbarten Termin, so kann uns der Auftraggeber nach Ablauf von zwei Monaten eine Nachfrist von 4 Wochen setzen.

8.2 Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Kunden verlängert sich die Lieferzeit bzw. Leistungszeitpunkt entsprechend. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen etwaiger Verzögerungsschäden sind ausgeschlossen, soweit uns für die eintretende Verzögerung nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

8.3 wasotech GmbH ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt. Der Käufer hat hierfür den anteiligen Kaufpreis zu bezahlen, auch wenn für den gesamten Auftragsumfang nur ein Gesamtpreis angegeben wurde.

8.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören auch nachträglich eingetretener Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw.), auch wenn sie bei unseren Vor- oder Untertierlieferanten eintreten, haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten. Die bezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.

Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist der Kunde nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Das Eigentumsrecht an der gelieferten Sache bleibt der wasotech GmbH bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung vorbehalten.

9.2 Die vertraglichen Leistungen können im ordentlichen Geschäftsgang durch den Kunden weiter veräußert werden. Der Kunde tritt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an wasotech GmbH ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. wasotech GmbH nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt berechtigt, die Forderung nach der Abtretung selbst einzuziehen; wasotech GmbH behält sich allerdings vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt und in Verzug gerät.

9.3 Der Auftraggeber erwirbt erst mit der vollständigen Zahlung das einfache, räumlich und zeitlich unbegrenzte urheberrechtliche Nutzungsrecht an allen von wasotech GmbH im Rahmen dieses Vertrages gefertigten Werken. wasotech GmbH hat jedoch jederzeit das Recht, auf allen Vervielfältigungen und Veröffentlichungen von Werken als Urheberin mit ihrem Namen genannt zu werden.

9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen.

## 10. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

10.1 Der Kunde darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch wasotech GmbH auf einen Dritten übertragen.

10.2 Gegen die Ansprüche von wasotech GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen solcher Gegenansprüche zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie diejenigen, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegen gehalten wird.

## 11. Gewährleistung / Rechte des Kunden

11.1 Für Mängel haftet wasotech GmbH wie folgt:

Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel jeder Art hat er innerhalb von einer Woche unter Erläuterung der Qualitätsmängel durch schriftliche Anzeige an wasotech GmbH zu rügen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. wasotech GmbH verpflichtet sich bei Verbrauchern auf diese Folge gesondert hinzuweisen. Bei Feststellung von Mängeln behält sich die Auftragnehmerin das Recht auf Mängelbeseitigung vor. Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf eine Beseitigung von in dem Liefergegenstand enthaltenen Mängeln.

Beseitigt wasotech GmbH die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Beseitigung ab oder ist die Nachbesserung fehlgeschlagen, so bleiben dem Auftraggeber das Recht auf Selbstvornahme, Minderung oder Rücktritt. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn die Mängel nach dem zweiten

Nachbesserungsversuch noch nicht beseitigt sind. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt wasotech GmbH insoweit, als sich die Beanstandung als berechtigt heraus stellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

Ansprüche des Auftraggebers gegen wasotech GmbH wegen Mängeln des Liefergegenstandes verjähren, sofern nicht Arglist vorliegt, in einem Jahr seit Abnahme des Liefergegenstandes.

Mängel des Liefergegenstandes, die auf fehlerhafte oder unvollständige Vorgaben/Angaben des Kunden zurückzuführen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von wasotech GmbH.

11.2 Die Gewährleistung beginnt mit der Auslieferung. Bei der Erstellung von Individualaufträgen beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme. Werden Veränderungen vom Auftraggeber oder von dritter Seite an der Dienstleistung vorgenommen, kann dies zum Erlöschen der Gewährleistungsrechte führen.

Für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Bedienung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte bzw. außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstehen, trifft wasotech GmbH keine Gewährleistungspflicht.

11.3 wasotech GmbH verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen etc. sorgfältig zu behandeln.

Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware oder Dienstleistung für die vom Käufer vorgesehenen Zwecke geeignet ist, es sei denn, diese Eigenschaft wurde von uns schriftlich zugesichert. Die Zusendung von Mustern ist keine Zusicherung einer besonderen Eigenschaft.

11.4 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

## 12. Haftung

12.1 Die Auftragnehmerin haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, falls sie eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die Verletzung einer Kardinalpflicht durch wasotech GmbH nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung der Auftragnehmerin auf den Auftragswert begrenzt. Dieser Haftungsausschluss bzw. diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden eines Verbrauchers aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

wasotech GmbH verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Branche durchzuführen. Sie wird den Auftraggeber rechtzeitig auf erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 wasotech GmbH ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten AGBs nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so entfalten die neuen AGB entsprechend der Ankündigung auch für bereits bestehende Vertragsverhältnisse Wirksamkeit. Widerspricht der Kunde innerhalb der gesetzten Frist, so ist wasotech GmbH berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen gelten sollen.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Amberg, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

13.3 Leistungsort aller Lieferungen und Leistungen ist Amberg.

13.4 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zu ersetzen, die dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.